## § 2 LEISTUNG UND PFLICHTEN DES VERANSTALTERS

Der Veranstalter wird auf das Sponsoring der Veranstaltung durch den Sponsor in geeigneter und angemessener Weise hinweisen.

Der Veranstalter verpflichtet sich, organisatorisch bestmöglich sicherzustellen und angemessen zu überwachen, dass

- a) die zugewiesenen Räume sowie die darin befindlichen betrieblichen Einrichtungsgegenstände und sonstigen Ausstattungen und Gegenstände des Sponsors und/oder Dritter pfleglich behandelt und insbesondere nicht durch Teilnehmer an der Veranstaltung beschädigt oder sonst beeinträchtigt werden,
- b) keine anderen als die zugewiesenen Räumlichkeiten durch Teilnehmer an der Veranstaltung betreten / genutzt werden, und
- Dritten, die keine registrierten Teilnehmer an der Veranstaltung sind, kein Zugang zu Räumlichkeiten des Sponsors gewährt wird.

## § 3 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Organisation und Durchführung der Veranstaltung obliegt allein dem Veranstalter. Der Veranstalter stellt den Sponsor von jeder Haftung gegenüber Teilnehmern für Schäden, die diesen infolge ihrer Teilnahme an der Veranstaltung entstehen, frei. Vom Veranstalter zum Zwecke der Durchführung der Veranstaltung in die zugewiesenen Räumlichkeiten eingebrachte Gegenstände sind vom Veranstalter so zu nutzen, dass Gefahren ausgeschlossen sind.

## § 4 DAUER DER VEREINBARUNG

Die Vereinbarung gilt ausschließlich für die gegenständliche konkrete Veranstaltung. Sie endet danach, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Vereinbarung kann von jeder Partei der anderen gegenüber aus wichtigem Grund vorzeitig und fristlos gekündigt werden.

## § 5 SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der gesamten Vereinbarung. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, so ist sie im Einvernehmen der Parteien durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der ursprünglichen Regelung entspricht.

Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung existieren nicht, sie sind auch nicht zulässig. Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Diese Vereinbarung unterfällt ausschließlich den Normen des deutschen Rechts unter Ausschluss der Rechtsverweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

Hamburg, den

Dreamlines GmbH

Felix Schneider, Geschäftsführer

Veranstalter

Vertreter

Dreamlines GmbH

Thomas Taherkhani, Geschäftsführer